

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Firma Aachener Maschinenbau GmbH

– gültig ab dem 01.02.2026 –

1. GELTUNGSBEREICH, VERTRAGSABSCHLUSS

1.1. Sofern keine abweichende Vereinbarung im Einzelfall schriftlich getroffen ist, gelten die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Aachener Maschinenbau GmbH (nachstehend „AMBA“ genannt) als Vertragsinhalt.

1.2. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen haben auch für alle auch in Zukunft getroffenen Geschäftsbeziehungen Gültigkeit, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

1.3. Sämtliche Bestellungen und Auftragsbestätigungen der AMBA richten sich ausschließlich an als Unternehmen handelnde Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen.

1.4. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners bzw. Lieferanten (nachstehend als „Auftragnehmer“ bezeichnet) der AMBA werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die AMBA ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Soweit Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers nicht mit den nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen übereinstimmen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die AMBA rechtzeitig vor Vertragsabschluss ausdrücklich und schriftlich darauf hinzuweisen, dass er die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der AMBA nicht akzeptiert. Unterbleibt ein solcher Hinweis, so verzichtet der Auftragnehmer auf die Geltendmachung seiner entgegenstehenden Geschäftsbedingungen.

1.5. Der Auftragnehmer ist, sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart wurde, verpflichtet, die Bestellung der AMBA innerhalb angemessener Frist, längstens jedoch innerhalb Frist von fünf (5) Werktagen, schriftlich per E-Mail anzunehmen. Wird die Bestellung der AMBA nicht fristgemäß angenommen, ist die AMBA zum Widerruf der Bestellung berechtigt. Das Eingangsdatum bei der AMBA ist für die Einhaltung der Frist entscheidend.

1.6. Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen werden erst durch die Annahme des Angebotes des Auftragnehmers durch die AMBA oder durch die vorbehaltlose Annahme der Bestellung der AMBA durch den Auftragnehmer verbindlich.

2. EINHALTUNG VON VORSCHRIFTEN

2.1. Der Auftragnehmer hält die im Recht geltenden Gefahrgutregelungen ein. Der Auftragnehmer stellt der AMBA eine Übersicht über alle gefährlichen Güter und Substanzen zur Verfügung, die er bei Erfüllung des Einzelvertrages verwendet. Er hält die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter bereit und übermittelt der AMBA auf Anforderung Abschriften hiervon.

2.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dass er alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die Bestimmungen der Aufsichtsbehörden, der Berufsgenossenschaften und die bestehenden Vorschriften und Richtlinien hinsichtlich Ausführung, Arbeitssicherheit, Produktsicherheit, Brand- und Umweltschutz (wie z.B. EG-Richtlinien, Arbeitsstoff- und Arbeitsstättenverordnungen) sowie Industriestandards einhält. Auf Anforderung wird der Auftragnehmer der AMBA unverzüglich alle Informationen und Unterlagen über die Liefergegenstände zur Verfügung stellen, die die AMBA zur Einhaltung gesetzlicher Vorschriften benötigt.

3. PERSONAL

3.1. Allgemeine Bestimmungen

a) Der Auftragnehmer wird das zur Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistung eingesetzte Personal sorgfältig auswählen. Der Auftragnehmer wird dafür Sorge tragen, dass die ausgewählten Mitarbeiter zuverlässig und für die vorgesehenen Leistungen geeignet sind. Außerdem wird der Auftragnehmer die Mitarbeiter zur Sorgfalt bei der Arbeit verpflichten und die Einhaltung ihrer Pflichten stets überwachen.

b) Das vom Auftragnehmer ausgewählte Personal hat insbesondere über das notwendige technische Wissen sowie ausreichende Berufserfahrung zu verfügen, um die vertragsgegenständlichen Leistungen zu erbringen. Zudem wird der Auftragnehmer darauf achten, dass dem Einsatz des jeweiligen Personals keine rechtlichen Vorschriften und/oder Bedingungen entgegenstehen und dass die jeweils gültigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden.

c) Gegenstand der Einzelverträge sind auch Leistungen, die durch einen Fachelektriker ausgeführt werden müssen. Für den Einsatz von Fachelektrikern gelten die einschlägigen Vorschriften ergänzend. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass der ausführende Fachelektriker mit den geltenden Vorschriften vertraut ist. Bei Leistungen, die nach einschlägigen Vorschriften zur Ausführung eine bestimmte Ausbildung verlangen (z.B. Schweißen, Einsatz von Gabelstaplern), hat der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass sich der jeweils ausführende Mitarbeiter im Besitz der nötigen Fachkenntnis und Zulassung befindet.

d) Geht die AMBA vernünftigerweise davon aus, dass das Verhalten oder die Qualifikation des vom Auftragnehmer eingesetzten Personals den Bestimmungen dieses Abschnitts nicht entspricht und zeigt sie dem Auftragnehmer dies entsprechend an, wird der Auftragnehmer geeignete, von ihm als angemessen und notwendig erachtete Maßnahmen ergreifen, um dem Problem zu begegnen.

e) Eingriffe in Anlagenteile der Haustechnik (z.B. Klima-, Sanitär-, Schalttechnik-/Elektro-, Fernmelde- und Entrauchungs- bzw. Brandschutzanlagen) dürfen aus Sicherheitsgründen, vorbehaltlich der vorherigen ausdrücklichen und schriftlichen, ggf. im Einzelvertrag oder separat erteilten Zustimmung der AMBA, nur durch diese selbst bzw. durch von dieser ausgewählte und beauftragte Unternehmen durchgeführt werden. Der Auftragnehmer hat sich im Zweifel bei der AMBA im Einzelfall schriftlich darüber zu erkundigen, ob seine Tätigkeit einen Eingriff in Anlagenteile der Haustechnik darstellt.

f) Der Auftragnehmer wird dafür Sorge tragen, dass sich seine Mitarbeiter vor Erbringung von Leistungen an den Standorten der AMBA über die einschlägigen Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften informieren bzw. diese Information den Mitarbeitern selbst erteilen und wird sie zu deren Einhaltung verpflichten. Der Auftragnehmer wird seine Mitarbeiter insbesondere verpflichten, sich allen Weisungen autorisierten Personals der AMBA zu unterwerfen, die im Zusammenhang mit den Sicherheits- und Ordnungsvorschriften an den Standorten der AMBA ergehen.

g) Für alle Mitarbeiter des Auftragnehmers, die an den Standorten der AMBA eingesetzt werden, verbleibt das Weisungs- und Direktionsrecht uneingeschränkt beim Auftragnehmer. Dem Auftragnehmer obliegt insbesondere

- die Entscheidung über Auswahl und Anzahl der eingesetzten Auftragnehmer-Mitarbeiter;
- die Festlegung der Arbeitszeit und Anordnung evtl. Überstunden;

- die Gewährung von Urlaub und Freizeit;
- die Durchführung von Arbeitskontrollen und die Überwachung der Ordnungsmäßigkeit der Arbeitsabläufe.

3.2. Kein Personalübergang, keine Arbeitnehmerüberlassung

a) Die Parteien sind sich darüber einig, dass während der Laufzeit des Einzelvertrages oder danach kein Betriebsübergang im Sinne der Richtlinie 2001/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen und deren innerstaatlichen Umsetzung, z.B. in § 613a BGB, und keine Arbeitnehmerüberlassung stattfinden.

b) Soweit nicht ausdrücklich anders zwischen den Parteien vereinbart, werden beide Parteien, soweit es rechtlich zulässig ist, angemessene Anstrengungen unternehmen, um einen Betriebsübergang bzw. eine Arbeitnehmerüberlassung zu vermeiden und den Übergang von Personal des Auftragnehmers auf die AMBA auf der Grundlage des BGB oder auf andere Weise bzw. eine Arbeitnehmerüberlassung zu verhindern.

c) Der Auftragnehmer wird die AMBA hinsichtlich jedweder Verluste, Haftung, Kosten, Ansprüche und Auslagen freistellen, welche entweder vor oder nach der Beendigung dieser Vereinbarung aus welchem Grund auch immer von Personal des Auftragnehmers gegen die AMBA oder einen jeden nachfolgenden Dienstleister mit der Begründung geltend gemacht werden, sie seien als Arbeitnehmer der AMBA oder je nach Lage der Dinge eines nachfolgenden Dienstleisters zu behandeln. Die AMBA wird jedoch alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die finanziellen Verpflichtungen des Auftragnehmers abzumildern. Insbesondere wird die AMBA alle zumutbaren Maßnahmen ergreifen, die erforderlich sind, um die Arbeitsverhältnisse zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu beenden. Zudem wird die AMBA jeden nachfolgenden Dienstleister dazu bringen, alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die Arbeitsverhältnisse zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu beenden. Die AMBA wird dem Auftragnehmer unverzüglich über mögliche Ansprüche im Sinne dieses Abschnitts informieren und sich mit dem Auftragnehmer bezüglich der Strategie und dem Inhalt einer jeden Vereinbarung abstimmen.

3.3 Mindestentlohnung, Tariftreue, Sozialversicherungsbeiträge

a) Der Auftragnehmer wird seinen Arbeitnehmer/innen bei der Ausführung der Leistung mindestens diejenigen Arbeitsbedingungen einschließlich des Entgelts gewähren, die nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz gelten, die der einzuhaltende Tarifvertrag vorgibt oder andere gesetzliche Bestimmungen über Mindestentgelte einhalten.

b) Der Auftragnehmer wird seinen Arbeitnehmern/innen bei der Ausführung der Leistung bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt zahlen (tarifvertragliche Regelungen bleiben davon unberührt).

c) Der Auftragnehmer wird einen von ihm beauftragten Nachunternehmer oder von einem von ihm oder einem Nachunternehmer beauftragten Verleiher verlangen, seine Arbeitnehmer/innen mindestens die Arbeitsbedingungen zu gewähren, die er selbst einzuhalten versprochen hat.

4. AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

4.1. Die Auftragsdurchführung wird von der AMBA spezifisch geregelt. Sie findet ihre Ausgestaltung in den jeweiligen Leistungsbeschreibungen, die als Anlage Bestandteil des Einzelvertrages werden. Die im Rahmen der Bestellung von der AMBA in Auftrag gegebenen Leistungen, d.h. die Lieferung von Waren, die Herstellung, Lieferung und Montage von Werk-

oder Werklieferleistungen sowie Beratungsleistungen, sind von dem Auftragnehmer qualitativ einwandfrei und fachmännisch gemäß den übergebenen Zeichnungen, Unterlagen und Anweisungen der AMBA zu erstellen. Sie werden vom Auftragnehmer gewissenhaft ausgeführt und entsprechen dem neuesten anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik.

4.2. Liegt der Bestellung keine Leistungsbeschreibung oder sonstige vergleichbare Dokumentation zugrunde, so wird die Leistungserbringung durch den Auftragnehmer gesondert – ggf. auch mündlich – zwischen den Parteien abgestimmt.

4.3. Der Auftragnehmer übergibt der AMBA zusammen mit der Lieferung geeignete Installations-, Bedienungs- und Instandhaltungshandbücher sowie einschlägige Materialsicherheitsdatenblätter. Diese Unterlagen müssen alle spezifischen Warnhinweise und/oder Anweisungen in deutscher und in englischer Sprache enthalten sowie in der ggf. im Liefervertrag bestimmten Sprache.

4.4. Der Auftragnehmer wird dafür Sorge tragen, dass für die AMBA jederzeit ein verantwortlicher Ansprechpartner erreichbar ist, der ggf. erforderliche Entscheidungen für den Auftragnehmer treffen kann und der die Abstimmung zwischen dem Auftragnehmer und der AMBA koordiniert. Die AMBA ist berechtigt, sich jederzeit über die vertragsmäßige Ausführung der Leistung zu informieren. Der Auftragnehmer wird die AMBA insbesondere auf Anfrage angemessen über den Stand der Arbeiten sowie über alle Umstände informieren, die für die AMBA von Bedeutung sein können.

4.5. Vor Annahme der Bestellung analysiert und überprüft der Auftragnehmer die Spezifikation des Liefergegenstands. Er bestätigt, dass die Spezifikation ausreichend und geeignet ist, den Liefergegenstand in Übereinstimmung mit dem Einzelvertrag herzustellen.

4.6. Bei der Herstellung von Liefergegenständen hat der Auftragnehmer zumindest eine Plausibilitätsprüfung für die von der AMBA genannten Maße durchzuführen. Auf gesonderte Anforderung der AMBA hin wird der Auftragnehmer selbst ein Aufmaß nehmen und eine Zeichnung mit Nennung der relevanten Maße der AMBA zur Verfügung stellen.

4.7. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer über eventuelle Einschränkungen der Produktqualität (insbesondere auch über einen ggf. üblichen Verschleiß) in seinem Angebot zu informieren.

4.8. Der Auftragnehmer sorgt für die Lieferung an den vereinbarten Bestimmungsort. Die Kosten der Versendung hat grundsätzlich der Auftragnehmer zu tragen, es sei denn die Parteien haben schriftlich eine kostenpflichtige Lieferung vereinbart. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld). Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Liefergegenstände geht mit ordnungsgemäßer und vollständiger Lieferung frei Haus am genannten Bestimmungsort auf die AMBA über.

4.9. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei Transporten die Liefergegenstände ordnungsgemäß zu verpacken, zu kennzeichnen und zu verladen, so dass die Unversehrtheit der Lieferung während Verladung, Entladung und Transport sichergestellt ist. Verpackungen, Umverpackungen, Verpackungshilfsstoffe und Warenträger dürfen keine gefährlichen Stoffe beinhalten und müssen, soweit keine Rücknahmevereinbarung bzw. Rücknamesystem besteht, stofflich verwertbar sein. Sämtliche für den Transport einschlägigen Gesetze und Regelungen sind einzuhalten.

4.10. Der Auftragnehmer beschafft unverzüglich alle vollständigen Unterlagen und andere Angaben, die nach Zollvorschriften oder sonstigen Gesetzen und Regelungen erforderlich sind,

insbesondere Zollrückvergütungsunterlagen, Ursprungsnachweise sowie sämtliche sonstigen Angaben, die sich auf die handels- oder präferenzrechtliche Herkunft der Ware und Materialien, die darin enthalten sind, beziehen. Soweit für Zollzwecke erforderlich, wird der Auftragnehmer eine Handelsrechnung in zweifacher Ausfertigung ausstellen.

4.11. Der Auftragnehmer wird die im Einzelvertrag vereinbarten Lieferzeiten einhalten. Dies ist wesentlich für die Erfüllung des Einzelvertrages. Die AMBA ist nicht verpflichtet, Liefergegenstände anzunehmen, die vor der vereinbarten Lieferzeit geliefert werden. Der Auftragnehmer trägt die Gefahr für Untergang oder Beschädigung der Liefergegenstände, die vor der vereinbarten Lieferzeit geliefert wurden. Die AMBA ist berechtigt, Überlieferungen auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers zurückzusenden; erfasst werden insbesondere alle Verpackungs-, Bearbeitungs-, Sortier- und Transportkosten.

4.12. Die AMBA kann Liefertermine aus Lieferabrufen bis zu zwei (2) Monate aufschieben, ohne dass der Auftragnehmer zu einer Änderung des Preises, zum Kosten- oder Schadensersatz berechtigt ist.

4.13. Der Auftragnehmer übermittelt der AMBA entweder zusammen mit der Lieferung oder, im Falle einer Montage von Liefergegenständen durch den Auftragnehmer, unverzüglich nach Anlieferung des Produktes eine entsprechende Lieferbestätigung, welche die in der Bestellung der AMBA angegebene Bestellnummer sowie die dort angegebene Artikelnummer, die genaue Bezeichnung des Liefergegenstands, die Menge und das Gewicht (brutto und netto) enthält.

4.14. Soweit dies aufgrund des Liefergegenstands geboten ist, legt der Auftragnehmer Prüfzyklen zur technischen Überprüfung der Betriebssicherheit des Liefergegenstands fest; diese werden der AMBA mit einer Dokumentation für die zu prüfenden oder zu wartenden Teile spätestens bei Installation ausgehändigt. Der Auftragnehmer unterbreitet der AMBA auf deren Anforderung hin ein Angebot für die Sicherheitsüberprüfungen oder Wartungsarbeiten.

4.15. Erlangt der Auftragnehmer Kenntnis von Mängeln an Sachen der AMBA, ist die AMBA unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Dies gilt insbesondere, wenn es sich um Sicherheitsmängel handelt. Der Auftragnehmer wird das von ihm eingesetzte Personal entsprechend instruieren und die Einhaltung dieser Verpflichtung überwachen.

4.16. Die Einzelheiten der jeweiligen Auftragsdurchführung werden vor Erbringung der jeweiligen Leistung zwischen dem auf Seiten des Auftragnehmers verantwortlichen Ansprechpartner und einem Mitarbeiter der AMBA abgestimmt. Die Einweisung der von dem Auftragnehmer für die jeweilige Auftragsdurchführung eingesetzten Mitarbeiter erfolgt im Anschluss an die Abstimmung durch den verantwortlichen Ansprechpartner des Auftragnehmers.

4.17. Der Auftragnehmer führt seine Leistungen mit den dazugehörigen Materialentnahmen in eigener Verantwortung mit eigenem Personal, eigenen Arbeitsschuttmitteln und Maschinen durch. Der Auftragnehmer darf sich zur Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistungen Subunternehmer bedienen. Voraussetzung für den Einsatz von Subunternehmern ist jedoch eine vorherige, ausdrückliche und schriftliche Zustimmung der AMBA. Eine etwaige Zustimmung der AMBA erfolgt Zug um Zug gegen vorsorgliche Abtretung der Leistungsansprüche gegenüber dem Subunternehmer. Der Auftragnehmer bleibt in jedem Fall für die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung gegenüber der AMBA verantwortlich.

4.18. Die AMBA ist berechtigt, jederzeit Änderungen der Liefergegenstände, Zeichnungen, Spezifikationen, Logistikprozesse (wie z.B. Verpackung und Versand) eines Einzelvertrages zu verlangen. Der Auftragnehmer wird unverzüglich, im Regelfall innerhalb von einer (1) Woche nach Mitteilung des Änderungsverlangens, die Auswirkungen einer solchen Änderung in Preis

und Liefertermin durch Vorlage einer Kalkulation und gegebenenfalls weiterer notwendiger Dokumentation darlegen. Erfordert eine solche Änderung eine preisliche oder terminliche Anpassung, sollen sich die Vertragsparteien auf eine angemessene Anpassung des Einzelvertrages einigen.

4.19. Der Auftragnehmer darf ohne vorherige schriftliche Einwilligung der AMBA weder Materialien austauschen, noch den Herstellungsprozess oder die Spezifikation der Ware ändern. Die AMBA wird ihre Einwilligung nur aus berechtigtem Grund verweigern.

5. MITWIRKUNGSPFLICHTEN DER AMBA

5.1. Die AMBA stellt die für die Leistungserbringung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung und übermittelt die zur Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer notwendigen Informationen.

5.2. Die AMBA kann ihre Mitwirkungspflichten auch durch Dritte erfüllen lassen.

5.3. Sofern eine Mitwirkung der AMBA nicht in ggf. zwischen den Parteien abgestimmten Zeitplänen festgehalten ist, hat der Auftragnehmer die AMBA so rechtzeitig auf die zu erbringende Mitwirkung hinzuweisen, dass die vereinbarte Leistungserbringung nicht gefährdet wird. Sofern eine Mitwirkung der AMBA nach Auffassung des Auftragnehmers nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfolgt und diese für den Projekterfolg wesentlich ist, wird er die AMBA darauf hinweisen.

5.4. Der Auftragnehmer wird die AMBA unverzüglich informieren, wenn Mitwirkungsleistungen bzw. Informationen der AMBA fehlerhaft, unvollständig oder widersprüchlich sind und der Auftragnehmer dies erkennt oder hätte erkennen müssen. Sofern mit zumutbarem Aufwand möglich, hat der Auftragnehmer der AMBA gleichzeitig die erkennbaren Folgen schriftlich mitzuteilen und vor weiteren Maßnahmen eine Korrektur der Informationen abzuwarten. Die AMBA wird die korrigierte Information unverzüglich erteilen. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Mitwirkungsleistungen bzw. Informationen der AMBA weitergehend zu untersuchen und zu prüfen, als dies für die Erbringung seiner vertraglichen Leistungen erforderlich ist.

5.5. Kommt die AMBA ihren Mitwirkungsleistungen trotz entsprechender Aufforderung des Auftragnehmers nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig nach und hat sie dies zu vertreten, verschieben sich die von der Verzögerung betroffenen Leistungsfristen und Termine angemessen, wenn und soweit diese wegen der Verzögerung nicht eingehalten werden können.

5.6. Der Auftragnehmer hat alles zu tun, was ihm billigerweise zugemutet werden kann, um Leistungsstörungen, die durch die Nichterfüllung von Mitwirkungs- oder Beistellpflichten durch die AMBA entstehen, zu kompensieren. Er wird die AMBA insbesondere anbieten, sie – soweit möglich – bei der Erbringung der Mitwirkungs- und Beistellpflichten zu unterstützen. Der Auftragnehmer weist die AMBA zuvor schriftlich darauf hin, wenn er den Einsatz zusätzlichen Personals zu diesem Zweck beabsichtigt und dies zu Mehrkosten bei der AMBA führt. Soweit den Auftragnehmer ein Mitverschulden an einer Leistungsstörung dadurch trifft, dass er sich nicht in zumutbarer Weise bemüht hat, die Einschränkung der vertragsgegenständlichen Leistungen trotz der nicht ordnungsgemäßen Erfüllung der Mitwirkungs- und Beistellleistungen zu verhindern, bleibt der Auftragnehmer für die Leistungsstörung verantwortlich.

5.7. Verlangt der Auftragnehmer eine über die geschuldete Mitwirkung der AMBA hinausgehende Leistung von der AMBA, kann die AMBA es übernehmen, diese anstelle des Auftragnehmers als eigene Mitwirkungsobliegenheit zu erbringen; die für die Erstellung zu zahlende Vergütung reduziert sich entsprechend. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, diesen Beitrag von der

AMBA zu prüfen, ggf. zu korrigieren und zu übernehmen. Die vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche der AMBA bleiben unberührt.

6. RECHTE DRITTER UND LIZENZEN

6.1. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die erbrachte Leistung in seinem Alleineigentum steht und frei von Rechten Dritter ist (z. B. Urheber-, Lizenz-, Patent-, oder sonstige Schutzrechte) sowie rechts- und vertragskonform ist.

6.2. Sollten Dritte die AMBA wegen möglicher Rechtsverstöße im Zusammenhang mit der Leistung des Auftragnehmers in Anspruch nehmen, verpflichtet sich der Auftragnehmer, die AMBA von jeglicher Haftung freizustellen und der AMBA die Kosten zu ersetzen, die dieser wegen der möglichen Rechtsverletzung entstehen. Die Freistellungsverpflichtung umfasst auch die Verpflichtung, die AMBA von Rechtsverteidigungskosten (z. B. Gerichts- und Anwaltskosten) vollständig freizustellen.

6.3. Sind gewerbliche Schutzrechte des Auftragnehmers für die Verwendung des Liefergegenstands durch die AMBA erforderlich, räumt der Auftragnehmer der AMBA das räumlich und zeitlich unbegrenzte sowie unwiderrufliche unentgeltliche Recht ein, den Liefergegenstand selbst oder durch Dritte zu nutzen, zu reparieren oder weiter zu veräußern.

6.4. Ist Standard-Software Gegenstand eines Einzelvertrages, räumt der Auftragnehmer der AMBA ein frei übertragbares Nutzungsrecht ein.

6.5. Enthält der Einzelvertrag Entwicklungsarbeiten, die von der AMBA in Auftrag gegeben und bezahlt werden, sei es durch eine Einmalzahlung oder in Raten über den Teilepreis, erwirbt die AMBA die ausschließlichen Rechte an sämtlichen Entwicklungsergebnissen. Die AMBA erhält das räumlich und zeitlich unbegrenzte sowie unwiderrufliche Recht an sämtlichen Schutzrechten, auf denen die Entwicklungsergebnisse beruhen oder die AMBA für den Gebrauch der Entwicklungsergebnisse benötigt, einschließlich des Rechts Unterlizenzen einzuräumen.

7. RECHTE DER AMBA, EIGENTUM UND UNTERLAGEN

7.1. Kalkulationen, Abbildungen, Pläne, Ausschreibungsunterlagen, Anforderungsprofile, Pflichtenhefte, Zeichnungen, andere Unterlagen und sonstige Datenträger sowie Modelle und sonstige Hilfsmittel, z.B. Werkzeuge, bleiben Eigentum der AMBA und werden dem Auftragnehmer nur vorübergehend überlassen. Diese Sachen sind deutlich als Eigentum der AMBA zu kennzeichnen. Sie sind sicher und vom Eigentum des Auftragnehmers getrennt aufzubewahren. Der Auftragnehmer erhält diese Sachen auf eigene Kosten in gutem Zustand und ersetzt sie, wenn nötig. Der Auftragnehmer trägt die Gefahr für diese Sachen, solange sie sich in seinem Gewahrsam oder unter seiner Kontrolle befinden; der Auftragnehmer versichert diese Sachen auf seine Kosten und in einem Umfang, der die Wiederbeschaffung bei Verlust deckt. Der Auftragnehmer tritt hiermit alle seine Zahlungsansprüche gegen den Versicherer an die AMBA ab, und die AMBA nimmt diese Abtretung an. Der Auftragnehmer verfährt mit diesen Sachen vorsichtig und schonend. Sie sind der AMBA nach Beendigung des Einzelvertrages ohne Anfertigung von Kopien gleich welcher Art, unverzüglich zurückzugeben oder auf Wunsch der AMBA vom Auftragnehmer zu vernichten.

7.2. Die AMBA bleibt Inhaber bestehender und zukünftiger Urheber- sowie sonstiger Schutzrechte an ihren Gegenständen und Unterlagen (insbesondere Patent-, Geschmacks-, Gebrauchs- und Markenrechte etc.) einschließlich dessen Bearbeitungen, Änderungen und Weiterentwicklungen. Die Rechtsinhaberschaft schließt insbesondere das gesamte Know-how, Ressource- und Entwicklungsberichte, Anregungen, Ideen, Entwürfe, Gestaltung, Muster, Modelle, Konzepte etc. ein.

7.3. Die AMBA räumt dem Auftragnehmer hiermit für die Dauer der jeweiligen vertraglich zu erbringenden Leistung ein einfaches, nicht übertragbares Recht ein, das geistige Eigentum der AMBA zu nutzen, soweit dies zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen gegenüber der AMBA erforderlich ist.

7.4. Die im Eigentum der AMBA stehenden Sachen und Rechte dürfen nur für den vertraglich vereinbarten Zweck genutzt werden. Sie dürfen weder ganz noch teilweise durch Fotokopieren, Mikroverfilmen, elektronische Speicherung oder ein anderes Verfahren vervielfältigt werden, es sei denn, dies ist für Vertragsdurchführung erforderlich. Die Bearbeitung oder Änderung ist nur zulässig, soweit dies zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderlich ist. Die Erteilung von Unterlizenzen oder die Zugänglichmachung oder die Nutzung durch Dritte ist – vorbehaltlich einer von Fall zu Fall zu treffenden ausdrücklichen und schriftlichen Einzelvereinbarung – ausgeschlossen.

7.5. Zur Vertragsdurchführung vom Auftragnehmer für die AMBA erstellte Modelle, Vorrichtungen und sonstige Hilfsmittel, insbesondere z.B. Werkzeuge, werden mit ihrer Erstellung Eigentum der AMBA. Diese Sachen sind der AMBA nach Durchführung bzw. Beendigung des Einzelvertrages, ohne Anfertigung von Kopien irgendwelcher Art, herauszugeben.

8. HÖHERE GEWALT

8.1. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten Ereignisse, die – selbst wenn sie vorhersehbar waren – außerhalb des Einflussvermögens der Vertragsparteien liegen und deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung durch zumutbare Bemühungen der Vertragsparteien nicht verhindert werden können, z.B. Brand, Überschwemmung, Sturm, Erdbeben und sonstige Naturereignisse, Streik, Aussperrung und Krieg. Die Erfüllung des betroffenen Einzelvertrages wird um die Dauer des jeweiligen Ereignisses verschoben. Der Auftragnehmer hat die AMBA unverzüglich, spätestens innerhalb von drei (3) Tagen über derartige Ereignisse schriftlich zu informieren.

8.2. Ereignisse höherer Gewalt, die länger als zwei (2) Wochen andauern oder zu einer dauernden Unmöglichkeit der Leistungen führen, berechtigen zur Kündigung des Einzelvertrages. Gesetzliche Kündigungsrechte der AMBA in der Eigenschaft als Besteller von Werkleistungen bleiben hiervon unberührt.

9. VERZUG

9.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die festgelegte Leistungszeit einzuhalten. Angegebene Leistungstermine/-fristen beziehen sich auf den Zeitpunkt der vollständigen Leistungserbringung am vereinbarten Bestimmungsort.

9.2. Der Auftragnehmer kommt ohne jede Mahnung in Verzug, wenn er seine Leistungen nicht zu den vereinbarten Terminen erbringt, es sei denn, die Gründe für die Verzögerung sind von der AMBA zu vertreten oder auf höhere Gewalt zurückzuführen.

9.3. Vorausssehbare Liefer- oder Leistungsverzögerungen hat der Auftragnehmer sofort nach Kenntnis, spätestens mit Überschreiten der festgelegten Liefer- oder Leistungszeit der AMBA unaufgefordert mitzuteilen.

10. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

10.1. Die Preise für die Leistungen des Auftragnehmers sind in der Leistungsbeschreibung bzw. in dem Einzelvertrag festgelegt. Sofern keine abweichende Vereinbarung im Einzelvertrag schriftlich getroffen ist, sind die Preise in einem Einzelvertrag Festpreise und stellen den Gesamtpreis für die Herstellung und Lieferung dar. Die Preise beinhalten insbesondere sämtliche Leistungen, die im Rahmen der Erfüllung der in diesen Einkaufsbedingungen bzw. in den Einzelbeauftragungen beschriebenen Leistungen notwendig sind und schließen sämtliche Abgaben, Zölle, Verpackungs- und Transportkosten, Versicherung und die gesetzliche

Umsatzsteuer ein. Ohne vorheriges ausdrückliches und schriftliches Einverständnis der AMBA ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, Preise anzupassen oder zusätzliche Kosten jeglicher Art zu verlangen.

10.2. Die Rechnung wird so abgefasst, dass sie prüffähig ist und insbesondere auch eine eindeutige Zuordnung und Kontrolle der Kosten erfolgen kann. Sofern keine abweichende Vereinbarung im Einzelvertrag schriftlich getroffen ist, ist eine fällige Vergütung des Auftragnehmers innerhalb von dreißig (30) Tagen nach vollständiger sowie vertragsgemäßer Leistungserbringung und Zugang einer prüffähigen Rechnung mit 3% Skonto zu zahlen.

10.3. Abschlagszahlungen hat die AMBA nur zu leisten, soweit dies in der als Anlage beigefügten Leistungsbeschreibung vereinbart wurde oder dies gesondert und ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Etwaige von der AMBA geleistete Abschlagszahlungen sind keine Anerkennung der Vertragsgemäßheit der Leistungen.

11. AUFRECHNUNG und ZURÜCKBEHALTUNG

11.1. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftragnehmer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der AMBA anerkannt sind. Außerdem ist der Auftragnehmer zur Ausübung eines etwaigen Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

11.2. Die AMBA ist zusätzlich zu den gesetzlich eingeräumten Rechten zur Aufrechnung mit Forderungen aus anderen Verträgen mit dem Auftragnehmer berechtigt.

12. EIGENTUMSVORBEHALT UND PFANDRECHT

Beigestellte Gegenstände der AMBA bleiben stets ihr Eigentum. Der Auftragnehmer hat wegen aller fälligen und nichtfälligen Ansprüche, die ihm aus seinen Leistungen zustehen, kein Pfandrecht oder Zurückbehaltungsrecht an den in seiner Verfügungsgewalt befindlichen Gütern oder sonstigen Werten. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Auftragnehmer wird für die AMBA vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch die AMBA, so dass die AMBA als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwirbt.

13. LIEFERUNG / ABNAHME

13.1. Der Auftragnehmer wird nach Lieferung bzw. nach Erstellung und Montage oder Installation des jeweiligen Liefergegenstands die entsprechende Prüfung der erbrachten Leistungen durchführen. Eine Abnahme entfällt, es sei denn, es wird von der AMBA eine Abnahme gewünscht, die sodann gemäß den nachfolgenden Bestimmungen durchzuführen ist:

13.2. Der Auftragnehmer wird zum jeweils vereinbarten Termin die fertiggestellten und montierten bzw. installierten Liefergegenstände zur Abnahme anmelden („Anmeldung“). Diese Anmeldung setzt voraus, dass der Auftragnehmer die Liefergegenstände vertragsgemäß montiert bzw. installiert hat.

13.3. Teilabnahmen finden nicht statt, sofern es nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart wurde.

13.4. Die Abnahme setzt eine Prüfung voraus, die innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen nach Meldung der Fertigstellung, Montage und Funktionsfähigkeit in Anwesenheit des Auftragnehmers und der AMBA stattzufinden hat.

13.5. Es wird ein Abnahmeprotokoll erstellt, in dem ggf. aufgetretene Mängel (im Folgenden auch „Fehler“ genannt) beschrieben werden.

13.6. Die AMBA erklärt die Abnahme, wenn die Montage bzw. Installation keine Fehler aufweist. Fehler werden in der Abnahmeerklärung als solche festgehalten und von dem Auftragnehmer unverzüglich beseitigt, soweit nicht eine Frist für die Beseitigung vereinbart ist.

13.7. Die Abnahme hat förmlich zu erfolgen. Der Abnahme steht es aber gleich, wenn die AMBA die Liefergegenstände nicht innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen nach Meldung der Fertigstellung, Montage und Funktionsfähigkeit abnimmt, obwohl sie dazu verpflichtet ist. § 641 a BGB bleibt unberührt.

14. GARANTIE

14.1. Zusätzlich zu seiner Haftung für Mängel übernimmt der Auftragnehmer für einen Zeitraum von vierundzwanzig (24) Monaten die Garantie dafür, dass die Leistung frei von Sachmängeln ist und vereinbarte Beschaffenheiten vorhanden sind.

14.2. Die vorstehend genannte Garantiefrist beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstands bzw. der Leistungserbringung.

15. MÄNGELHAFTUNG

15.1. Soweit gesetzlich einschlägig, ist die AMBA verpflichtet, die gelieferten Liefergegenstände unverzüglich daraufhin zu untersuchen, ob die vereinbarte Menge geliefert wurde und/oder sonstige offene Mängel vorliegen. Eine Mängelrüge bezüglich offener Mängel ist rechtzeitig erfolgt, soweit sie dem Auftragnehmer innerhalb einer Frist von zwei (2) Wochen nach Übergabe der Liefergegenstände zugeht. Verdeckte Mängel hat die AMBA innerhalb einer Frist von zwei (2) Wochen nach Entdeckung des Mangels zu rügen.

15.2. Der Auftragnehmer gewährleistet die Mängelfreiheit seiner Leistungen. Er gewährleistet insbesondere, dass der Liefergegenstand der Spezifikation entspricht und die vertraglich vereinbarte Qualität aufweist. Sofern der Auftragnehmer für die Konstruktion verantwortlich ist, gewährleistet er zusätzlich die Fehlerfreiheit der Konstruktion und die Eignung des Liefergegenstands für den vertraglich vereinbarten Zweck.

15.3. Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte stehen der AMBA uneingeschränkt zu. Die AMBA ist insbesondere berechtigt, nach ihrer Wahl Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. Schadensersatz zu verlangen. Der Auftragnehmer haftet auch für Maßnahmen zur Gefahrenabwehr (Rückrufaktionen), soweit er dazu gesetzlich verpflichtet ist.

15.4. Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Auftragnehmer insbesondere dafür, dass die Leistung bei Gefahrübergang auf die AMBA die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Leistungsbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung der AMBA – Gegenstand des Einzelvertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Einkaufsbedingungen in den Einzelvertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Leistungsbeschreibung von der AMBA, vom Verkäufer oder vom Hersteller stammt.

15.5. Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen der AMBA Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn der AMBA der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

15.6. Die AMBA kann Mangelbeseitigungsmaßnahmen auf Kosten des Auftragnehmers selbst treffen, von Dritten treffen lassen oder selbst Ersatz beschaffen, wenn der Auftragnehmer der schriftlichen Aufforderung zur Beseitigung des Mangels innerhalb einer von der AMBA gesetzten angemessenen Frist nicht nachgekommen ist oder Insolvenzantrag über das Vermögen des Auftragnehmers gestellt wurde. Dies gilt auch ohne vorhergehende Aufforderung in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wenn es wegen der besonderen Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, den Auftragnehmer von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und dem Auftragnehmer eine Frist zur Abhilfe zu setzen.

15.7. Geringfügige Mängel kann die AMBA sofort auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen oder beseitigen lassen.

15.8. Bei Gefahr im Verzug ist die AMBA berechtigt, nach entsprechender Anzeige an den Auftragnehmer die Mängelbeseitigung auf Kosten des Auftragnehmers selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

15.9. Falls die Abnehmer der AMBA berechtigt sind, Mangelbeseitigungsmaßnahmen ohne Fristsetzung auf Kosten der AMBA auszuführen oder zu veranlassen, z. B. weil nach Eintritt des Verzuges geliefert wird und die Abnehmer wegen der Vermeidung eigenen Verzugs ein Interesse an sofortiger Beseitigung des Mangels haben, so hat der Auftragnehmer diese Kosten an die AMBA zu erstatten, es sei denn, der Verzug ist nicht von dem Auftragnehmer zu vertreten.

15.10. In den in vorstehenden Absätzen (6) bis (9) genannten Fällen ist der Auftragnehmer unverzüglich zu verständigen. Über Art und Umfang der Mängel und die ausgeführten Arbeiten übersendet die AMBA dem Auftragnehmer einen Bericht.

15.11. Die AMBA kann von dem Auftragnehmer die Freistellung von allen Ansprüchen der Abnehmer verlangen, wenn und soweit der Auftragnehmer durch seine Lieferung hierfür eine haftungsbegründende Ursache gesetzt hat. Für die Freistellung von gegen die AMBA gerichteten Schadensersatzansprüchen außerhalb des Haftungsbereichs des Produkthaftungsgesetzes gilt dies nur, wenn und soweit der Auftragnehmer die Ursache verschuldet hat.

15.12. Liegen Voraussetzungen für Ansprüche gegen den Auftragnehmer im alleinigen Gefahren- oder Verantwortungsbereich des Auftragnehmers, so trägt der Auftragnehmer für das Nichtvorliegen solcher Anspruchsvoraussetzungen die Beweislast.

15.13. Die vorbezeichneten Ansprüche der AMBA verjähren innerhalb von sechsunddreißig (36) Monaten nach Anzeige des Mangels, soweit nach den jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften nicht eine längere Verjährungsfrist für Mängelansprüche vorgesehen ist.

15.14. Sofern der AMBA von ihren Abnehmern längere Verjährungsfristen und/oder ein späterer Verjährungsbeginn wirksam auferlegt werden, ist stattdessen diese längere Verjährungsfrist bzw. der spätere Verjährungsbeginn maßgeblich.

15.15. Die Freigabe einer Entwicklung durch die AMBA schließt Gewährleistungs- und Produkthaftungsansprüche weder aus, noch schränkt sie diese ein.

16. HAFTUNG DER AMBA

Für die Haftung der AMBA sowie für die eigene Haftung ihrer Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen – gleich aus welchem Rechtsgrund – gelten folgende Regelungen:

16.1. Die Haftung der AMBA für Schadensersatz wird wie folgt beschränkt:

- a) Die AMBA haftet der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden für die leicht fahrlässige Verletzung von Kardinalpflichten (d. h. von wesentlichen Pflichten, deren Erfüllung von der AMBA geschuldet wird und für die Erreichung des Vertragsziels von eminenter Bedeutung ist, bzw. deren Einhaltung von der AMBA geschuldet wird und deren Verletzung dazu führen kann, dass die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet wird);
- b) Die AMBA haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung sonstiger Pflichten.

16.2. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse, -beschränkungen und -begrenzungen gelten nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

16.3. Die Verjährungsfrist für Ansprüche auf Schadensersatz gegen AMBA beträgt ein (1) Jahr gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung, die innerhalb der regelmäßigen Verjährungsfrist verjähren.

16.4. Die AMBA übernimmt keine Haftung gegenüber dem Auftragnehmer oder Dritten, wenn der Schaden auf dem Verhalten des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen beruht. Insbesondere übernimmt die AMBA in diesen Fällen keine Haftung für Schäden aus Verstößen gegen öffentlich-rechtliche Schutzvorschriften oder aus Verstößen gegen die jeweils geltenden Richtlinien und Anweisungen. Der Auftragnehmer hat sich hierüber eigenständig zu informieren. Ein Mitverschulden des Auftragnehmers ist diesem anzurechnen.

16.5. Für unentgeltliche Leistungen steht die AMBA nur für diejenige Sorgfalt ein, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

16.6. Werden Schadensersatzansprüche erhoben, so müssen sie innerhalb von sechs (6) Monaten nach schriftlicher Ablehnung durch die AMBA klageweise geltend gemacht werden. Eine spätere Geltendmachung ist ausgeschlossen, es sei denn, dass innerhalb der Frist ein selbständiges Beweisverfahren eingeleitet wurde. Dies gilt nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung, die innerhalb der regelmäßigen Verjährungsfrist verjähren.

17. RÜCKTRITT UND KÜNDIGUNG

17.1. Die AMBA hat das Recht, den Einzelvertrag gemäß § 649 BGB zu kündigen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, stehen dem Auftragnehmer im Falle der Kündigung aufgrund dieser Regelung die gesetzlichen Rechte zu, der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, auf der Basis der durch die Kündigung ersparten Aufwendungen die von ihm beanspruchte Vergütung nachvollziehbar darzulegen. Des Weiteren ist der Auftragnehmer verpflichtet darzulegen, welche Teilleistung er als fertig gestellt bzw. begonnen ansieht. Der Auftragnehmer unterstützt die AMBA auf deren Wunsch gegen angemessene Vergütung in angemessener Weise so, dass die AMBA oder ein Dritter die beauftragte Leistung fertig stellen kann, sofern dies für den Auftragnehmer nicht unzumutbar ist. Diese Unterstützungsleistung gilt als „Füllauftrag“ im Sinne von § 649 BGB, soweit dies für den Auftragnehmer nicht unzumutbar ist.

17.2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Einzelvertrages aus wichtigem Grund sowie gesetzliche Rechte zum Rücktritt vom Einzelvertrag bleibt unberührt.

17.3. Kündigung und Rücktritt bedürfen jeweils zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

18. GESCHÄFTSDATEN UND VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT

18.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie als vertraulich gekennzeichnete Informationen oder Informationen der AMBA („vertrauliche Informationen“), die von sich heraus als vertraulich gelten, vertraulich zu behandeln und keine Kopien von vertraulichen Informationen anzufertigen oder diese Informationen Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, dies ist erforderlich, um aus der Bestellung bzw. diesen Einkaufsbedingungen resultierende Verpflichtungen zu erfüllen. Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, Kalkulationen, Abbildungen, Pläne, Ausschreibungsunterlagen, Anforderungsprofile, Pflichtenhefte, Zeichnungen, andere Unterlagen sowie sonstige Datenträger, Modelle und sonstige Hilfsmittel strikt geheim zu halten. Nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung der AMBA dürfen sie Dritten offengelegt werden und/oder für eigene Zwecke des Auftragnehmers, die nicht Inhalt des Einzelvertrages bzw. dieser Einkaufsbedingungen sind, genutzt werden. Der Auftragnehmer darf die Vertragsbeziehung zur AMBA nur mit deren schriftlichen Zustimmung Dritten offen legen.

18.2. Die vorstehende Verschwiegenheitspflicht gilt nicht für Informationen, die öffentlich zugänglich sind, die bereits zuvor auf rechtmäßige Weise dem Auftragnehmer bekannt geworden sind, die unabhängig von diesem Vertrag entstanden sind, sowie im Falle einer gesetzlichen oder aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung bestehenden Offenlegungs- oder Auskunftspflicht des Auftragnehmers. Die vorstehend genannten Verpflichtungen zur Wahrung der Vertraulichkeit gelten zeitlich unbefristet auch über die Dauer des Einzelvertrages hinaus und sind Dritten, insbesondere Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen, die Zugriff auf vertrauliche Informationen erhalten, ausdrücklich und schriftlich aufzuerlegen.

18.3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Unterlagen, Dateien und sonstigen Verkörperungen von vertraulichen Informationen, die er von der AMBA erhalten hat, sorgsam zu verwahren.

19. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

19.1. Der Auftragnehmer darf – vorbehaltlich der Abtretung von Geldforderungen gemäß § 354 a HGB – einzelne Rechte des Einzelvertrages und der Einkaufsbedingungen sowie den Vertrag im Ganzen nicht auf Dritte übertragen, es sei denn, die AMBA erteilt hierzu ausdrücklich ihre schriftliche Zustimmung.

19.2. Die Nichtwahrnehmung eines vertraglichen Rechtes gilt nicht als Verzicht auf das betreffende Recht, es sei denn, dass dies dem anderen Vertragspartner vom Inhaber des Rechtes ausdrücklich und in schriftlicher Form mitgeteilt wird.

19.3. Erfüllungsort ist der Sitz der AMBA. Soweit der Auftragnehmer Kaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird als ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten (einschließlich Scheck-, Wechsel- und Urkundenprozesse) der Sitz der AMBA vereinbart. Dies gilt auch für das gerichtliche Mahnverfahren sowie für Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, sowie für Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist. Die AMBA ist berechtigt, einen Rechtsstreit auch am gesetzlichen Gerichtsstand anhängig zu machen.

19.4. Für alle Vereinbarungen und Rechtshandlungen der Vertragspartner im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland

unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechts. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung.

19.5. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Abweichende oder ergänzende Bedingungen sowie Änderungen des Vertrages einschließlich dieser Schriftformklausel gelten nur, wenn sie schriftlich vereinbart und ausdrücklich als Änderung oder Ergänzung gekennzeichnet werden.

19.6. Durch die etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.